



Aspang, am 03.04.2023

Finanzordnung des ÖSRV

Gültig ab 03.04.2023

§ 1. BUDGET/ JAHRESABSCHLUSS/ FINANZBERICHT

- 1) Geschäftsjahr des ÖSRV ist das Kalenderjahr.
- 2) Das Budget ist vom Kassier in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu erstellen und nach Möglichkeit so rechtzeitig dem Vorstand vorzulegen, dass dieser das Budget vor Beginn des neuen Geschäftsjahrs beschließen kann.
- 3) Das Budget muss unter Berücksichtigung der Gebarungsreserven ausgeglichen sein.
- 4) Nachtragsbudgets können nur mit 2/3-Mehrheit im Vorstand beschlossen werden, wobei auf jeden Fall Präsident und Kassier zustimmen müssen.
- 5) Der Jahresabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) inklusive Vermögensübersicht (z.B. Inventarliste und Kontostand) ist jeweils innerhalb von 5 Monaten nach dem Geschäftsjahresende vom Leitungsorgan (Vertretungsbefugte des ÖSRV nach außen lt. ZVR-Auszug) zu erstellen und den Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese berichten innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand. Der geprüfte Jahresabschluss und der Bericht der Rechnungsprüfer darüber sind bei der nächstfolgenden Länderkonferenz bzw. Generalversammlung vom Kassier bzw. bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu präsentieren. Den Rechnungsprüfern obliegt es, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- 6) Bei jeder Generalversammlung hat darüber hinaus der Kassier bzw. bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied einen schriftlichen Finanzbericht (Statuten § 13 Abs. 8) vorzulegen und zu präsentieren, der Rechenschaft über die finanzielle Gebarung seit der letzten Generalversammlung gibt. Wenn sich dies als zweckmäßig erweist, kann der Finanzbericht sich abweichend davon auch über sämtliche Kalenderjahre erstrecken, deren Ende in die Zeitspanne seit der letzten Generalversammlung fällt; in diesem Fall ist jedoch auf wesentliche Umstände ausdrücklich hinzuweisen, die sich noch vor der letzten Generalversammlung bzw. die sich erst nach dem letzten Geschäftsjahr verwirklicht haben.
- 7) Liegen die für eine Länderkonferenz oder Generalversammlung schriftlich zu erstattenden Berichte (Jahresabschluss und Bericht der Rechnungsprüfer dazu, Finanzbericht, Kontrollbericht) nicht spätestens eine Woche vor dem für die Länderkonferenz bzw. Generalversammlung vorgesehenen Termin im Verbandssekretariat auf, so hat der Präsident die unverzügliche Absage der Länderkonferenz bzw. Generalversammlung zu veranlassen. Tut er dies nicht, so hat der ÖSRV die verlorenen Reisekosten der Mitglieder des ÖSRV zu tragen.

§ 2. KASSENVERWALTUNG UND KONTOFÜHRUNG

- 1) Im Verbandsekretariat kann eine Kasse eingerichtet werden. Die im Verbandsekretariat eingerichtete Kasse, vertreten durch den Kassier, den Präsidenten oder den Generalsekretär, ist die einzige Bargeld einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Bargeldzahlungen entgegenzunehmen und Barausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Leitungsorgans in einfacher Mehrheit.
- 2) Für den ÖSRV ist ein Bankkonto zu führen, für das der Präsident, der Generalsekretär und der Kassier einzeln zeichnungsberechtigt sind (auch über Tele- oder Internetbanking). Auch weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf zeichnungsberechtigt sein, wobei jede getätigte Überweisung vom Präsidenten, dem Generalsekretär oder dem Kassier zu überprüfen ist. Bei Bedarf können sich der Präsident, der Generalsekretär und etwaige weitere Vorstandsmitglieder Debitkarten (Bankomatkarten, Kreditkarten) ausstellen lassen, welche über dieses Bankkonto abgerechnet werden. Über die Ausstellung von Debitkarten an weitere Vorstandsmitglieder entscheiden der Präsident, Generalsekretär und Kassier in einfacher Mehrheit bzw. haben diese auch die Verwendung der Debitkarte zu kontrollieren.
- 3) Der Zahlungsverkehr des ÖSRV hat sich ausschließlich über dessen Kassa und/oder dessen Bankkonto abzuwickeln, wobei unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Zeitökonomie der günstigste Zahlungsweg zu wählen ist.

§ 3. ZAHLUNGSVERKEHR MIT MITGLIEDERN

- 1) Kautionen von Vereinen (z.B. für die Teilnahme an der Bundesliga) sind auf ein Sonderkonto zu buchen und getrennt von anderen Eigen- oder Fremdmitteln zu verwalten. Die abgreifenden Zinsen stehen dem ÖSRV für die laufende Gebarung als ordentliche Einnahmen zu.
- 2) Sollte für Zahlungen kein bestimmter Termin festgelegt sein, dann gilt eine generelle Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

§ 4. AUFGABEN DES LEITUNGSORGANS

Das Leitungsorgan vertritt den ÖSRV laut gültigen ZVR-Auszug nach außen.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes und in Erweiterung der sonst in den Statuten oder der Finanzordnung dem Leitungsorgan zugewiesenen Aufgaben ist das Leitungsorgan für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Das Leitungsorgan bestimmt in einfacher Mehrheit, wer mit den Aufgaben der Buchhaltung betraut ist. Werden Vorstandsorgane mit den Aufgaben der Buchhaltung betraut gibt § 17/2 der ÖSRV-Statuten sinngemäß.

Das Leitungsorgan ist für eine den gegebenen Richtlinien entsprechende Kassa- und Kontoführung sowie für die Einhaltung und Erfüllung der Finanzordnung zuständig; jeder Ein- und Auszahlungsvorgang ist mit Beleg zu dokumentieren.

Soweit nicht anders zweckmäßiger (z.B. direkte Bezahlung vor Ort durch den Präsidenten oder den Generalsekretär; oder bei Verhinderung des Kassiers), obliegt es dem Leitungsorgan, im Budget oder nach Erfordernis durch Vorstandsbeschluss gedeckte

Ausgaben anzuweisen; davor hat er sich jedoch die sachliche Richtigkeit der Ausgabe durch das fachlich zuständige Vorstandsmitglied bestätigen zu lassen.

Darüber hinaus hat das Leitungsorgan die Rechnungsprüfer bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§ 5. EINGEHEN VON VERBINDLICHKEITEN

Das Leitungsorgan vertritt den ÖSRV laut ZVR-Auszug nach außen. Mit Wirkung nur für interne Zwecke des ÖSRV und unter Berücksichtigung der ÖSRV-internen Verantwortlichkeit gilt darüber hinaus:

- 1) Das Eingehen von Verbindlichkeiten von mehr als EUR 2000,--, auch wenn sie im Budget gedeckt sind, bedarf grundsätzlich eines vorherigen Vorstandsbeschlusses; dieser kann in dringenden Fällen auch durch telefonische Absprache und Stimmabgabe an den Präsidenten erfolgen. Ein solcher Beschluss ist im nächsten Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- 2) Aufnahme von Krediten und Verfügungen über Fremdmittel mit Laufzeiten innerhalb der Funktionsperiode bedürfen ausnahmslos eines vorherigen protokollierten Vorstandsbeschlusses, wobei eine 2/3-Mehrheit und die Zustimmung des Leitungsorgans erforderlich sind. Kreditaufnahmen mit über die Funktionsperiode hinausgehenden Laufzeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung einer Länderkonferenz oder Generalversammlung.
- 3) Das Eingehen von Bürgschaften, z.B. für Großveranstaltungen (Staatsmeisterschaften, Int. Turniere, etc.), können vom Vorstand nur beschlossen werden, soweit -auch außerhalb des Budgets -in der Gebarungs-reserve dafür Deckung gegeben ist; darüber hinaus gehende Aval-Verpflichtungen sind wie Kreditaufnahmen zu behandeln. Jedenfalls ist die Zustimmung des Leitungsorgans erforderlich.

§ 6. ANGESTELLTE, BÜROKRÄFTE, NATIONALTRAINER:INNEN

Über die Einstellung und Entlassung von Bürokräften und Angestellten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Über die Einstellung von Nationaltrainer:innen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des schriftlich festgelegten Anforderungsprofil mit einfacher Mehrheit
Die zu leistenden Zahlungen sind in einem Leistungsvertrag schriftlich festzulegen.

§ 7. SPESENORDNUNG

- 1) Spesenersatz steht Vorstandsmitgliedern und Dritten (Trainern, Spielern) für solche Kosten zu, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Reise im Interesse des ÖSRV stehen, allerdings nur, sofern diese Reise im Vorhinein vom Vorstand genehmigt wurde; dabei ist eine Beschränkung des Spesenersatzes auf bestimmte Spesenarten, auf einen Maximalbetrag oder in ähnlicher Weise zulässig.

Der Vorstand kann für bestimmte Arten von Reisen bzw. bestimmte Personen eine pauschale Genehmigung erteilen, sodass für solche Reisen oder Personen (bei Einhaltung der anlässlich des Beschlusses aufgestellten Kriterien) Spesenersatz auch dann zusteht, wenn keine gesonderte Genehmigung der Reise mehr erfolgt.

- 2) Spesenersatz kann nur bei Einreichung mit den dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formularen unter Beilage der Originalbelege (Kopien oder Eigenbelege sind unzulässig) sowie Fahrausweisen (z.B. Original-Ticket, Original-Bahnkarte, etc.) erfolgen. Für die Abrechnung sind die im Verbandssekretariat aufliegenden "Teilnehmerlisten", "Listen der Letztempfänger" und "Honorarnoten" zu verwenden.

Sollte eine Abrechnung aus mehreren Belegen bestehen ist, eine detaillierte Aufstellung der nummerierten Belege durch den Abrechner beizufügen. Rechnungen (z.B. für Flugticket oder Hotel-aufenthalte) sind nach Möglichkeit direkt auf den ÖSRV auszustellen bzw. direkt durch den ÖSRV zu begleichen.

- 3) Spesenabrechnungen sind unmittelbar nach Beendigung der Reise zusammenzustellen und im Verbandssekretariat einzureichen. Abrechnungen, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Reise vorliegen, können nur in begründeten Ausnahmefällen geltend gemacht werden. Gegenverrechnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem ÖSRV sind unzulässig.

- 4) Fahrtkostenersatz:

Bei Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug können nach Wahl des Abrechnenden entweder 75% des amtlichen Kilometergeldes oder sämtliche mit der Fahrt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen (Benzin- und Schmiermittelkosten, Mautgebühren, etc.) abgerechnet werden. Ersatz für Schäden am Fahrzeug des Reisenden anlässlich einer genehmigten Reise oder Ersatz der Abnutzung des Fahrzeugs ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Erforderliche Fahrten mit innerstädtischen öffentlichen Verkehrsmitteln oder erforderliche Fahrten mit der Bahn, 2. Klasse zzgl. aller Zuschläge, werden vollumfänglich ersetzt. Flugkosten werden ebenfalls vollumfänglich ersetzt, sind jedoch jedenfalls individuell durch den Vorstand vorab zu genehmigen.

Es ist darauf zu achten, dass bei Reisen von mehreren Personen eine optimale Auslastung der zur Verfügung stehenden Transportfahrzeuge gegeben ist.

- 4) Die Übernahme von Kosten bei Turnierentsendungen sind explizit im Kaderkonzept des ÖSRV geregelt.

- 5) Sonstige Spesen:

Taxikosten bei Bahn- und/oder Flugreisen sowie Bewirtungskosten sind nur in besonderen Fällen und mit entsprechender Begründung abrechenbar. Telefonkosten für im Interesse des ÖSRV geführte Gespräche bzw. Übermittlung von Informationen (z.B. Pressebetreuung) sind gegen Vorlage eines entsprechenden Beleges verrechenbar. Alle weiteren Spesen sind

nur ersatzfähig, wenn ihr Anfall entsprechend begründet wird und der Vorstand sie ausdrücklich genehmigt.

Zahlungen für Tätigkeiten eines Vorstandsmitgliedes, welche über seine eigentliche Tätigkeit hinausgehen sind im § 17/2 der ÖSRV-Statuten geregelt und gelten sinngemäß.

Werden für Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern gem. § 17/2 fortlaufende Zahlungen geleistet, so ist neben eine mehrheitlichen Vorstandsbeschluss eine entsprechende Leistungsvereinbarung erforderlich.

§ 8. FINANZIERUNG DES ÖSRV

1) Mitgliedsbeiträge:

Jedes ordentliche Mitglied (Landesverband) hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 210,-- pro angeschlossenen Mitgliedsverein zu leisten (Statuten § 10), jedes ordentliche Mitglied (landesverbandsloser Squashverein) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 210,--. Auf die Verpflichtung der Übersendung von Spielerlisten (Statuten § 9 Abs 4) wird hingewiesen.

2) Nenn gelder:

Kautionen, Abgaben und Nenn gelder für die Veranstaltung von Bundesbewerben durch den ÖSRV werden in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt und sind von den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung in der dafür vorgesehenen Frist zu bezahlen.

3) Strafen:

- | | |
|--|------------|
| - Aussendung einer Turnierausschreibung für ein ÖSRV-Turnier
später als 6 Wochen vor Turnierbeginn | EUR 200,-- |
| - Fehlen eines Spiel- oder Turnierleiters | EUR 200,-- |
| - Verwendung eines nicht vom ÖSRV genehmigten Balles bei einem
ÖSRV-Turnier bzw. vom ÖSRV vergebenen Veranstaltung | EUR 300,-- |
| - Abhaltung eines nicht angemeldeten Turniers
an einem geschützten ÖSRV-Termin | EUR 500,-- |
| - Rückgabe eines bereits zugesprochenen und im Terminkalender
des ÖSRV veröffentlichten Turniers (Meisterschaften, Eliteturniere,
Austrian Open) | EUR 500,-- |

Bei Nichtbezahlung von vorgeschriebenen Strafen binnen 4 Wochen erfolgt (nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Nachfristsetzung von 2 Wochen) eine Sperre des Vereines für die laufende Saison, mindestens jedoch für 6 Monate; eine Anrufung des Schiedsgerichts dagegen hat aufschiebende Wirkung.

Strafen, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Liga-Spielbetrieb des ÖSRV stehen, werden in der Spielordnung für Bundes- und Nationalligen geregelt. Der vorige Absatz gilt sinngemäß.

3) Entgelte für gesonderte Leistungen:

a) Rechtsmittelgebühr

Anlässlich der Befassung des Schiedsgerichts ist von dem das Schiedsgericht anrufenden Mitglied ein Kostenbeitrag von EUR 100,-- zu leisten. Dieser Kostenbeitrag wird rückerstattet, wenn die Anrufung des Schiedsgerichts zumindest überwiegend erfolgreich ist

b) Vereinswechselabgaben

Betrifft die Ab- und Anmeldung gemäß vorigem Unterpunkt b) einen Spieler oder eine Spielerin, der/die zum Anmeldestichtag 15. August

- das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat oder
- das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat und das erste Mal den Verein wechselt, so hat der neue Verein des Spielers/der Spielerin eine Vereinswechselabgabe „A“ von EUR 300,-- zu leisten.

Wird ein Spieler/eine Spielerin, für die eine Vereinswechselabgabe „A“ zu leisten war, in der ersten Saison beim neuen Verein für eine Bundesligamannschaft gemeldet, so wird mit dieser Meldung eine Vereinswechselabgabe „B“ in Höhe von EUR 300,-- fällig.

War eine Vereinswechselabgabe „A“ nur deswegen nicht zu leisten, weil ein Spieler/eine Spielerin, der/die zum Anmeldestichtag 15. August das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat, bereits zum zweiten Mal den Verein wechselt, und wird dieser Spieler/diese Spielerin in der ersten Saison beim neuen Verein erstmals für eine Bundesligamannschaft gemeldet, so wird mit dieser Meldung ebenfalls eine Vereinswechselabgabe „B“ in Höhe von EUR 300,-- fällig.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vereinswechselabgabe entfällt, wenn der Spieler/die Spielerin während der letzten Saison beim alten Verein nicht für den Verein gespielt hat.

In besonderen Härtefällen ist eine Vereinswechselabgabe auf Antrag des neuen Vereins zu ermäßigen oder ganz zu streichen. Der Antrag muss gleichzeitig mit der Anmeldung des Spielers/der Spielerin für den neuen Verein bzw. der Meldung des Spielers/der Spielerin für eine Bundesligamannschaft gestellt werden, unter Übermittlung einer Kopie dieses Antrages an den alten Verein. Ein solcher Antrag hat keinen Einfluss auf die Einsetzbarkeit des Spielers/der Spielerin für den neuen Verein.

Ein besonderer Härtefall liegt vor allem dann vor, wenn der alte Verein, sei es unmittelbar oder über Dritte, keine oder nur unwesentliche Aufwendungen für den Spieler/die Spielerin erbracht hat. Als Aufwendungen gelten vor allem Kosten für Ausrüstung, Training und Turnierteilnahmen, Prämien und sonstige, auf die Tätigkeit als Spieler/Spielerin bezogene Leistungen des Vereines sowie eine vorherige für den Spieler aufgebrachte Vereinswechselabgabe. Ein Härtefall kann vorliegen beim Umzug eines Minderjährigen mit den Eltern.

Für die Abwicklung von Vereinswechselabgaben einschließlich der Entscheidung über Härtefallanträge ist der Vorstand des ÖSRV zuständig. Der Vorstand oder das von ihm dafür

in seiner Geschäftsordnung vorgesehene Vorstandsmitglied hat sowohl dem alten als auch dem neuen Verein bis zum 31. August des betreffenden Jahres (Vereinswechselabgabe „A“) bzw. innerhalb von 14 Tagen ab Meldeschluss für die Bundesliga (Vereinswechselabgabe „B“) einen Bescheid über den Anfall der Vereinswechselabgabe bzw. in Erledigung von Härtefallanträgen auch über deren Höhe zuzustellen; gegen diesen Bescheid können sowohl der alte als auch der neue Verein binnen 14 Tagen ab Zustellung Berufung an das Schiedsgericht einbringen. Das Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts steht dem alten Verein auch dann zu, wenn der ÖSRV einen Bescheid nicht erlässt; dieses Recht ist jedoch verfristet, wenn es nicht bis zum 30. September des betreffenden Jahres (Vereinswechselabgabe „A“) bzw. innerhalb von 6 Wochen ab Meldeschluss für die Bundesliga (Vereinswechselabgabe „B“) ausgeübt wird. Das Verfahren beim Schiedsgericht ist gebührenfrei. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts kann der Vorstand des ÖSRV die Zustellung des Bescheides nachholen.

Vereinswechselabgaben sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides bzw. der Entscheidung des Schiedsgerichts fällig und auf das Konto des ÖSRV zu zahlen. Der ÖSRV ist verpflichtet, die Zahlung ohne unnötige Verzögerung zu 100% an den alten Verein des Spielers/der Spielerin weiterzuleiten.

§ 9. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU AUFWENDUNGEN DES ÖSRV

- 1) Dopinggebühren:
Grundsätzlich übernimmt der ÖSRV sämtliche mit einer vom österreichischen Anti-Doping-Comité (ÖADC) vorgenommenen Dopingkontrolle entstandenen Kosten. Dies bezieht sich sowohl auf Kontrollen bei ÖSRV-Turnieren als auch für Trainingskontrollen der Spieler und Spielerinnen des Nationalkaders. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten durch den ÖSRV ist jedoch ein negatives Ergebnis der Kontrolle. Sollte festgestellt werden, dass der kontrollierte Spieler/die kontrollierte Spielerin unerlaubte Mittel eingenommen hat und damit das Ergebnis der Dopingkontrolle positiv ausfallen, sind sämtliche mit der Dopingkontrolle im Zusammenhang stehenden Kosten durch den Spieler/die Spielerin aus Eigenem zu tragen (siehe auch "Dopingbestimmungen des ÖADC").
- 2) Mit dem ÖSRV verrechenbare Kosten / Förderungen:
 - a) Beifolgenden Bundesbewerben übernimmt der ÖSRV die Courtkosten, wobei seitens des ÖSRV vorab die Höhe der Courtkosten mit den Anlageninhabern gem. Wirtschaftlichkeit abzuklären sind:
 - Bundesligafinale der Herren (bei Austragung als Play Off)
 - Bundesligafinale der Damen (bei Austragung als Play Off)
 - Trainingslager der Nationalkader
 - Bewerbe, welche durch den ÖSRV durchgeführt und organisiert werden

Für sämtliche anderen Squashveranstaltungen (z.B. österreichische Meisterschaften) kann der ÖSRV nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Übereinstimmung der Ziele der Veranstaltung mit den Interessen des ÖSRV Unterstützung gewähren; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Jeder Ausrichter hat die Möglichkeit, bis spätestens 6 Wochen vor Turnierbeginn unter Beilage eines detaillierten

Finanzierungskonzeptes den Antrag auf finanzielle Unterstützung einzubringen. Darüber entscheidet der Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit.

- b) Die Auszahlung von Individualförderungen sind im Kaderkonzept (Punkt 8, 9, 10, 11) des ÖSRV geregelt.

§ 10. FÖRDERUNGEN DER LANDESVERBÄNDE UND/ ODER VEREINE

Die Mitglieder (Landesverbände und landesverbandslosen Squashvereine) können einmal jährlich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der vom Vorstand zu beschließenden Möglichkeiten einen Förderungsbeitrag aus dem ÖSRV-Etat für die Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben bekommen, wenn und soweit diese sportlichen Aufgaben gleichgerichtet sind mit den Aufgaben des ÖSRV.

§ 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Alle in dieser Finanzordnung nicht enthaltenen Punkte und Fragen sind vom Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 2) Diese Finanzordnung tritt mit 03.04.2023 in Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieser Finanzordnung können mit einfacher Mehrheit von der ÖSRV-Generalversammlung bzw. Länderkonferenz beschlossen werden, wobei das Leitungsorgan ein Vetorecht hat, wenn sie bei objektiver Betrachtung befürchten müssen, dass bei Durchführung der Änderung oder Ergänzung ein ausgeglichener Haushalt auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird.

Der Vorstand des ÖSRV